

Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11
karsten.lutz@t-online.de

10. Februar 2012



**Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung
für die Bebauungspläne 62a, 62b, 64 u. 65, „Nooröffnung“ in Eckernförde.**

Im Auftrag Andresen - Landschaftsarchitekten, Lübeck



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Umrandung: B-Pläne 62a/b, 64 und 65: gelbe Umrandung: Noorausgang) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	3
2.1	Gebietsbeschreibung	4
2.2	Potenzielle Fledermauslebensräume	6
2.2.1	Potenziell vorkommende Fledermausarten	6
2.2.2	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ...	7
2.2.2.1	Winterquartiere	7
2.2.2.2	Sommerquartiere	7
2.2.2.3	Jagdreviere	8
2.2.3	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse	8
2.2.3.1	Quartiere	8
2.2.3.2	Jagdgebiete (Nahrungsräume)	9
2.2.3.3	Zusammenfassung Fledermäuse	10
2.3	Potenziell vorhandene Brutvögel	10
	Anmerkung zu Arten der Vorwarnliste	12
2.4	Amphibien	13
2.5	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV	14
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	15
3.1	Wirkungen auf Vögel	17
3.2	Wirkungen auf Fledermäuse	19
4	Artenschutzprüfung	20
4.1	Zu berücksichtigende Arten	20
4.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten	20
4.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	21
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44	22
4.3	Vermeidungsmaßnahmen und Anregungen für Kompensationsmaßnahmen	23
5	Literatur	25
6	Artenschutztablette (europäisch geschützte Arten)	26
7	Anhang	27

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Stadt Eckernförde soll die bis in die 20er Jahre bestehende und später verrohrte Verbindung zwischen der Förde und dem Noor wieder geöffnet werden. In diesem Rahmen werden überwiegend bebaute Grundstücke völlig umgestaltet. Eventuell können davon Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

Falls die Verbote des § 44 BNatSchG verletzt werden, muss eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen durchgeführt werden.

2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Die Potenzialanalyse bezieht sich auf Vögel und Fledermäuse, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden (Kap. 2.5). Wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate. Solche Habitate sind hier nicht vorhanden.

Das Gebiet wurde am 28. Dezember 2011 und 28. Januar 2012 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus mit dem Fernglas besichtigt.

Es wird das Status-quo – Potenzial abgeschätzt. Das heißt, es wird abgeschätzt, welche Arten unter den derzeitigen Bedingungen vorkommen könnten. Es wird nicht das Potenzial betrachtet, welches in dem Gebiet nach Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreichbar wäre.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Eckernförde. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2002). Verwendet werden für Fledermäuse die relativ aktuellsten Angaben in PETERSEN et al. (2004), BfN (2007) sowie BORKENHAGEN (2011).

2.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet besteht aus überwiegend überbautem Siedlungsgelände mit Verkehrswegen, Wohnhäusern, Garagen und Läden. Prägend ist das ungenutzte Raiffeisengelände. Das Untersuchungsgebiet umfasst vier Teilgebiete, die den Abgrenzungen der Bebauungspläne entsprechen. Biologisch ist das Gebiet faunistisch relativ einheitlich als dichter Siedlungsraum anzusprechen (Abbildung 2):

B62a: Überwiegend versiegeltes Gelände mit Parkhaus, befestigten Kfz-Stellplätzen oder Wegen und eingeschossigen Gewerbegebäuden (Läden). Die Einzelhandelsgeschäfte sind in unterhaltenem Zustand ohne erkennbare Löcher und Nischen im Gemäuer oder Dach. Die Konstruktion ist modern, glatt und ohne Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Das Parkhaus ist offen und zu zugig für größere Fledermausquartiere.

Auf dem Raiffeisengelände befinden sich verschiedene Gebäude, die seit längerem ungenutzt sind und nicht mehr unterhalten werden. Das Silo ist offen und bietet stellenweise Nischen in Winkeln und unter Eternit-Verkleidungen. Die südlichen Hallen sind sehr offen, haben jedoch stellenweise Keller, die jedoch große Öffnungen nach oben aufweisen und deshalb wahrscheinlich nicht frostfrei sind. Das westliche Verwaltungsgebäude ist aus Ziegelsteinen gemauert. Es hat einen traditionellen Dachstuhl, Satteldach mit Dachziegeln. Der westlichste Ausläufer des offenen Noorausgangs befindet sich auf dem Raiffeisengelände. Das Gewässer ist intensiv unterhalten, die Ufer sind steil und unterhalten. In den kleinflächigen Grünlagen werden die Rasenflächen als Zierrasen gemäht. Bei den Strauchpflanzungen handelt es sich ausschließlich um Ziergehölzanlagen, in denen kaum einheimische Gehölze vorkommen. Die Bäume sind jung, d.h. noch in der Wachstumsphase und im Sinne der Verkehrssicherungspflicht gepflegt, so dass anbrüchige Stellen oder Höhlen nicht vorkommen. An der Westgrenze des Raiffeisengeländes als Grenze zur Bahn wächst ein dichtes Brombeergebüsch.

B62b: Einzelhandelsgeschäfte sind in unterhaltenem Zustand ohne erkennbare Löcher und Nischen im Gemäuer oder Dach. An der Straße Reeperbahn strukturreiche, alte Häuser, die jedoch noch vollständig bewohnt sind und daher in gutem Erhaltungszustand. Diese Häuser im Westen kleine Ziergärten mit einzelnen Obstbäumen. In einem Obstbaum ist eine Höhle vorhanden, in einem weiteren Baum (Birke) ist ein Fledermauskasten installiert. Weiterhin sind mehrere Vogelnistkästen vorhanden. "Das Haus" besitzt einen traditionellen Dachstuhl mit kleinen Lücken.

Die Bäume in öffentlichen Flächen sind jung, d.h. noch in der Wachstumsphase und im Sinne der Verkehrssicherungspflicht gepflegt, so dass anbrüchige Stellen oder Höhlen nicht vorkommen.

B64: Gestaltete, überwiegend versiegelte Uferpromenade. Die Bäume sind jung, d.h. noch in der Wachstumsphase und im Sinne der Verkehrssicherungspflicht gepflegt, so dass anbrüchige Stellen oder Höhlen nicht vorkommen.

B65: In einem Garten an der Noorstraße stehen einige alte Obstbäume und eine abgestorbene Birne. Die übrigen Bäume sind jung, d.h. noch in der Wachstumsphase und im Sinne

der Verkehrssicherungspflicht gepflegt, so dass anbrüchige Stellen oder Höhlen nicht vorkommen. An der Burgstraße befindet sich ein leer stehendes, altes Haus mit großem Efeu. Die übrigen Häuser dieser Straße sind alt und strukturreich, aber bewohnt und unterhalten.

N: Östlicher Ausläufer und Ausgang des Noores. Ufer mit schmalen Schilfgürteln und einzelnen (Kopf-) Weidenbäumen. Zwischen Noor und Schulweg Kleingärten.



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet mit den blau umrandeten Teilflächen. (Grundlage aus Google - Earth™).

2.2 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Jagdhabitats durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

2.2.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN 2011, LANU (2008), ANDERSEN (o. J.) sowie BfN (2007) kommen im Raum Eckernförde die in Tabelle 1 aufgeführten Arten vor.

Tabelle 1: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009); RL SH = Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001); 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; - = nicht auf der Roten Liste geführt. Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein, kontinentale Region, nach MLUR (2008): (FV) = günstig, (U1) = ungünstig - unzureichend, (U2) = ungünstig – schlecht, (xx) = unbekannt

Art	Kommentar	RL-D	RL-SH
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Waldfledermaus, die allerdings auch in Parks und Gärten vorkommt. Quartiere in Bäumen und Gebäuden.	V	3 (FV)
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Typische Fledermaus der Siedlungen. Quartiere in Gebäuden.	G	V (FV)
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	In Wäldern und im Siedlungsbereich. Nutzt Höhlen in Bäumen und in Gebäuden	-	3 (FV)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Waldart, Quartiere nur in größeren Bäumen (Spechthöhlen) oder seltener in Gebäuden.	V	- (FV)
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Stärker auf Feuchtbiotope u. Gewässer angewiesen als die Zwergfledermaus. Landw. Flächen und Grünland werden gemieden. Wochenstuben in Gebäuden oder seltener in Bäumen.	D	D (FV)
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Waldfledermaus. Quartiere in Bäumen.	-	3 (xx)
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	Art der wasserreichen Waldlandschaften. Quartiere meist in Gebäuden, Einzeltiere in Baumhöhlen.	D	2 (FV)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	An Gewässer gebunden, Quartiere überwiegend in Bäumen in Gewässernähe.	-	- (FV)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermaus. Quartiere in Gebäuden oder Bäumen.	-	D (FV)

Die Einstufungen der Roten Liste Schleswig-Holsteins sind wahrscheinlich veraltet. Z.B. ist eine Einstufung als „gefährdet“ (z.B. Braunes Langohr) nicht mit einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar. Die Einschätzung des Erhaltungszustandes in MLUR (2008) ist aktueller.

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

2.2.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.2.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände mit Baumhöhlen (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle); alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.2.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.2.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.2.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.2.3.1 Quartiere

Die bewohnten bzw. genutzten Gebäude, sind so gut unterhalten, dass kein besonderes, sondern nur ein allgemeines Potenzial für Fledermausquartiere vorhanden ist. Das bedeutet, dass das Potenzial für Quartiere nicht höher als „überall“ in der Stadt Eckernförde ist. Fledermäuse können praktisch überall überraschend vorhanden sein ohne dass ein Vorkommen dort erwartet werden kann und somit ein Potenzial bestünde.

Die leer stehenden Gebäude im Raiffeisengelände und an der Straße Burgwall haben Nischen und Winkel, die generell als Fledermausquartier in Frage kommen. Fledermausvorkommen sind in den Raiffeisengebäuden trotz intensiver Arbeit der Arbeitsgruppe Fledermausschutz in Eckernförde nicht bekannt. Fledermausquartiere sind somit hier nicht vorhanden. Als Winterquartier sind die Gebäude nicht geeignet, da sie durchfrieren.

Weitere potenzielle Quartiere bestehen in einem Obstbaum mit Höhle im Teilgebiet 62b und einem dort aufgehängten künstlichen Fledermauskasten.

Die Weiden am Ufer des Noores bieten kleinere Nischen, die einzelnen Fledermäusen als Quartiere dienen können.

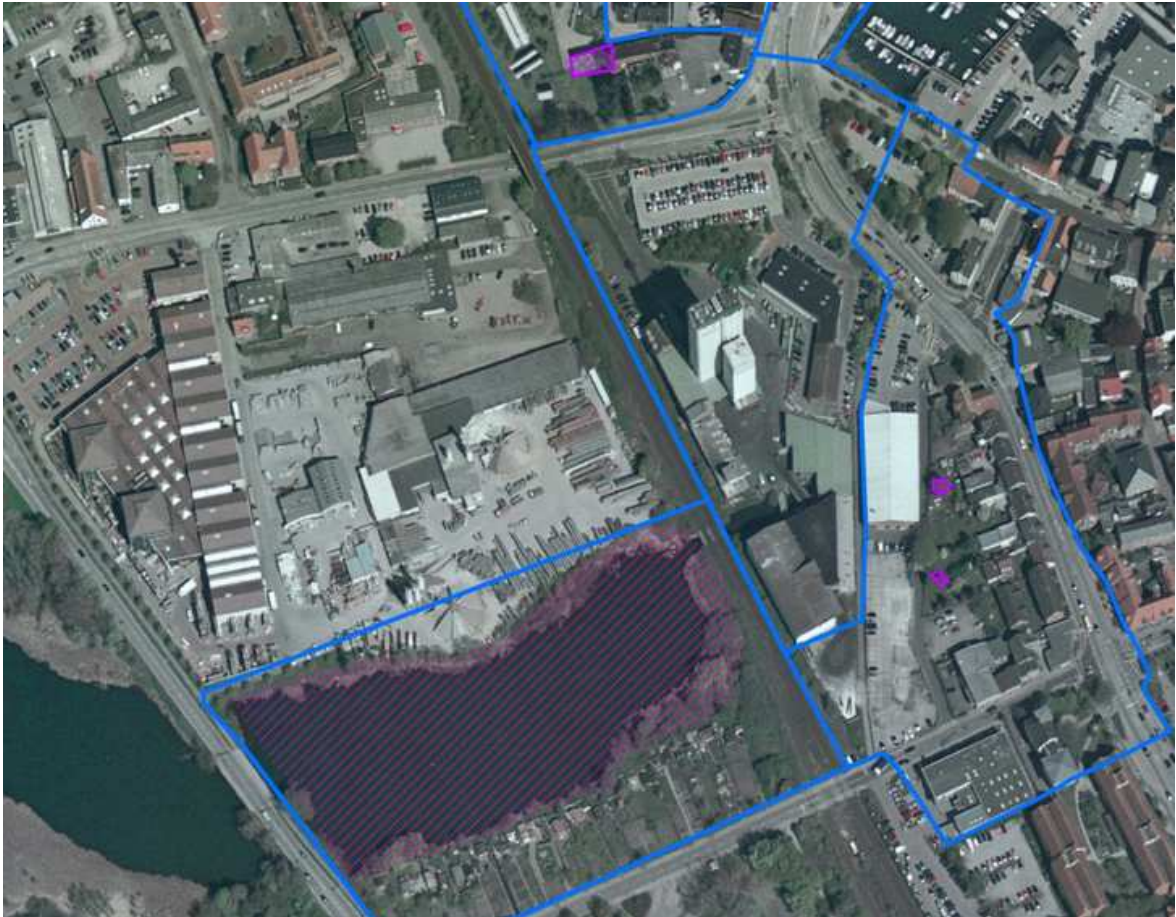


Abbildung 3: Lage des Nahrungsgebietes potenziell hoher Bedeutung (einfache Schraffur ohne Rand) und den potenziellen Quartierstandorten (Kreuzschraffur mit Rand)

2.2.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Die überwiegend gepflegten und nur relativ jungen Gehölze und kleinen, intensiv bearbeiteten Ziergrünflächen können nicht als besonders strukturreicher Saum (bzw. Kombination vieler Säume) angesehen werden, der mit mittlerer Bedeutung als potenzielles Jagdgebiet einzustufen wäre. Die Teilgebiete 62a, 62b, 64 und 65 haben insgesamt keine besondere Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse.

Das große Gewässer des Teilgebietes N mit seinen von Röhricht und Weiden bestandenen Ufern hat demgegenüber hohe potenzielle Bedeutung als Jagdgebiet.

2.2.3.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet bietet mit dem leer stehenden Wohnhaus in der Straße Burgwall ein Potenzial für Fledermausquartiere.

Der Bereich der Bebauungspläne 62a, 62b, 64 und 65 hat als Jagdhabitat für Fledermäuse potenziell keine besondere Bedeutung. Der Teil des Noores (Teilgebiet N) hat mit seinen Ufern potenziell hohe Bedeutung.

2.3 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Alle Arten brüten potenziell in den Gehölzen. Ein seit einigen Jahren installierter Wanderfalkenkasten wird nicht von Falken besiedelt.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Der Grünspecht und der als Nahrungsgast potenziell vorkommende Sperber sind nach BArtSchV streng geschützt. Es kommt keine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (KNIEF et al 2010) auf der Vorwarnliste verzeichnet ist. Gefährdete Arten sind nicht zu erwarten.

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Vogelarten

Potenzielles Vorkommen in den Teilgebieten nach Kap. 2.1: ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet; Beb. - Gebiet der Bebauungspläne 62-65, N – Teilgebiet N; § = sind die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und D: nach SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Anm. Hö = Höhlen- und Nischenbrüter, G = Gebäudebrüter; Revier: Reviergröße nach BAUER et al. (2005)

	SH	D	Beb	N	Anm.	Revier
Amsel, <i>Turdus merula</i>	-	-	●	●		0,1-0,4 ha
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	-	-	●	●	Hö	0,1-1 ha
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	-	-	●	●		0,4-1,2 ha
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-		●	Hö	ca. 1 ha
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	-	-	●	●		1 ha
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	-	-	●	●		0,2 – 1,5 ha
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	-	-	●	●		0,3 – 1,1 ha
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	-	-	●	●	Hö	0,1-1 ha
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	-	-	●	●		1,5 – 5 ha
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	●	●		0,3 – 1 ha
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	●	●		0,2-1 ha
Sumpfrohrsänger, <i>Acrocephalus palustris</i>	-	-		●		0,01 – 0,2 ha
Teichrohrsänger, <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-		●		0,01 – 0,2 ha
Zaunkönig, <i>Troglodytes t.</i>	-	-	●	●		0,2-2 ha
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	●	●		0,02-0,3 ha
Arten mit großen Revieren > 2 ha oder kolonieartigem Brutverhalten						
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	-	-	○	○	Hö	10-60 ha
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	-	-	○	○		semikolonial
Elster, <i>Pica p.</i>	-	-	○	○		3-30 ha
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>		V	○	●	Hö	kolonial
Gimpel, <i>Pyrrhula p.</i>	-	-	●	●		semikolonial
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	-	-	●	●		14-49 ha
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	-	-	●	●		semikolonial
Türkentaube, <i>Streptopelia decaocto</i>			●	●		semikolonial
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	●	●		semikolonial
Gebäudevögel						
Hausperling, <i>Passer domesticus</i>	-	V	●		G	kolonial
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	●		G	1-7 ha
Mehlschwalbe, <i>Delichon urbica</i>	-	V	●		G	kolonial
Straßentaube, <i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	●		G	kolonial
Gewässervögel						
Bläsralle, <i>Fulica atra</i>	-	-		●		-
Haubentaucher, <i>Podiceps cristatus</i>				●		-
Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>	-	-		●		-
Teichralle, <i>Gallinula chloropus</i>	-	V		●		-

Anmerkung zu Arten der Vorwarnliste

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier an den Siedlungsrandlagen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinterte Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind. Hier ist es vor allem der Bereich der Gehölzränder, der für diese Art Bedeutung hat.

Haussperlinge brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein potenzieller Lebensraum in der Umgebung sind die Gärten und die dichter bebauten Siedlungsflächen sowie das brachgefallene Raiffeisengelände. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge.

Das Gebäude der Firma Aldi bietet **Mehlschwalben** Möglichkeiten zur Nestanlage. An der östlichen Seite befinden sich 8, der westlichen 4 Mehlschwalbennester. Das ehemalige Verwaltungsgebäude der Raiffeisen-Genossenschaft besitzt 27 Mehlschwalbennester unter seinem Dachüberstand (Abbildung 4). Die Mehlschwalbe wird in Deutschland wegen großer Bestandsverminderungen in der Vergangenheit in die Vorwarnliste (d.h. noch nicht gefährdet, jedoch ungünstige Entwicklung, die bei weiterem Fortgang zu Gefährdung führen kann) eingeordnet. Der Bestand in Deutschland beträgt 830.000 – 1.200.000 Paare (SÜDBECK et al. 2007). In Schleswig-Holstein wird der Erhaltungszustand als gut eingestuft (MLUR 2008), eine Gefährdung besteht nicht (KNIEF et al. 2010). Felslandschaften in Gebirgen und Steilküsten sind der ursprüngliche Lebensraum der Mehlschwalbe. In Mitteleuropa gehören solche natürlichen Niststandorte zu den Ausnahmen. Die Mehlschwalbe ist in Mitteleuropa ein ausgesprochener Kulturfolger, der in allen Siedlungsformen von Einzelgehöften bis zur Innenstadt von Großstädten brütet. Sie brütet fast ausschließlich an der Außenseite von Gebäuden.

Die **Teichralle** kommt potenziell im Gewässer vor. Allgemein besiedelt die Teichralle ein breites Spektrum von Gewässern, auch in Ortschaften. Kleine Gewässer werden allerdings bevorzugt. Wegen des Verlustes von Kleingewässern in der Vergangenheit hat sich der Bestand langfristig vermutlich verringert. In den letzten 30 Jahren hat er sich wahrscheinlich

in Schleswig-Holstein kaum verändert (BERNDT et al. 2002, 2007). Die Einstufung in die deutsche Vorwarnliste beruht auf Rückgängen in Süddeutschland.



Abbildung 4: Lage der Mehlschwalbennester

2.4 Amphibien

Das Verbindungsgewässer zwischen dem Noor und der Förde ist aufgrund seines Fließgewässercharakters nicht für Amphibien geeignet. Das Noor ist aufgrund seiner Größe ebenfalls nicht geeignet. In solchen Gewässern kommen stets Fische vor, die den Laich und die Larven fressen würden. Lediglich die Erdkröte kann aufgrund eines Schutzes durch giftige Haut dort noch vorkommen. In Gartenteichen der angrenzenden Kleingärten können die drei häufigsten Amphibienarten Schleswig-Holsteins in kleinen Populationen vorkommen, die dann die Ufersäume des Untersuchungsgebietes als Landlebensräume nutzen (Tabelle 3).

Der Grasfrosch ist zwar nicht als gefährdet eingestuft, jedoch in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt (KLINGE 2004). Bei dieser ehemals sehr weit verbreiteten Art sind große Bestandsrückgänge in der Agrarlandschaft zu verzeichnen. Nur wegen seiner weiten Verbreitung in einer Vielzahl von Lebensräumen und seiner großen Anpassungsfähigkeit ist der Bestand des Grasfrosches noch nicht so weit gesunken, dass er als gefährdet einzustufen wäre. Wegen des allgemeinen Trends zur Bestandsabnahme wird er in Schleswig-Holstein auf der „Vorwarnliste“ geführt. In Deutschland gilt die Art als „ungefährdet“ (KÜHNEL et al. 2009).

Tabelle 3: Artenliste der potenziellen Amphibienarten in Teilgebiet N

Anmerkung: Die Nomenklatur der europäischen Molche und der Grünfrösche ist in den letzten Jahren starken Veränderungen bzw. Diskussionen unterworfen. Hier werden weiterhin die alten Namen verwendet, da sie auch in den Roten Listen, den Anhängen der FFH-Richtlinie und der Bundesartenschutzverordnung verwendet werden.

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009), regionalisiert für Tiefland; RL SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2004), regionalisiert für Östliches Hügelland (in Klammern ganz Schleswig-Holstein). 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, d.h. aktuell nicht gefährdet, aber Gefährdung zu befürchten, wenn bestimmte Faktoren weiter wirken, D = Daten mangelhaft, - = ungefährdet

Art	RL D	RL SH
Teichmolch, <i>Triturus (Lissotriton) vulgaris</i>	-	-
Erdkröte, <i>Bufo bufo</i>	-	-
Grasfrosch, <i>Rana temporaria</i>	-	V (V)

Der Teichmolch besiedelt wie der Grasfrosch ein weites Spektrum an Gewässern, benötigt aber zum Laichen Unterwasservegetation. Der Teichmolch ist nicht gefährdet.

Die Erdkröte ist ebenfalls sehr weit verbreitet und siedelt in unterschiedlichen Gewässern. Sie bevorzugt jedoch größere und tiefere als die anderen Arten. Ein geringes Vorkommen ist hier in Gewässern der Umgebung möglich.

Weitere Amphibienarten, insbesondere solche des Anhangs IV, sind nicht zu erwarten.

2.5 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Eckernförde liegt nach älteren Angaben (BORKENHAGEN 1993) und neueren Ermittlungen (STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008, BORKENHAGEN 2011) nicht im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Konkrete Bebauungsplanentwürfe liegen für das Teilgebiet N noch nicht vor. Es wird deshalb aus der Wirkungsbeschreibung herausgenommen.

Die größte Umgestaltung ist im B-Plan 62a vorgesehen. Die in den 20er Jahren zugeschüttete und verrohrte Verbindung des Noores zur Ostsee soll wieder geöffnet werden. Dafür wird praktisch die gesamte bestehende Bausubstanz beseitigt. Dichte Bebauung ist dann nur noch an den Rändern vorgesehen, während ein neues Gewässer mit umgebender Parkanlage entsteht.

Im B-Plan 62b ist zukünftig dichtere Bebauung möglich. Dafür müssten die bestehenden Gebäude abgerissen werden. Vorsorglich wird auch hier angenommen, dass die gesamte Vegetation beseitigt wird und nicht wieder hergestellt wird.

Im B-Plan 64 ändert sich hinsichtlich der Bilanz aus unversiegelter zu versiegelter Fläche wenig. Es wird möglich sein, das Gebiet dichter zu bebauen, so dass vorsorglich angenommen wird, dass alles beseitigt wird.

Im B-Plan 65 ist im Bereich der alten Häuser und des Gartens zur Noorstraße ein Parkhaus vorgesehen. Auch hier wird angenommen, dass der gesamte Bestand beseitigt wird.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und wegen der Nähe zur Wohnbebauung unzulässig. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen, da ja auch die Nachbarschaft in der Siedlung beachtet werden muss. Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 27a LNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März beseitigt.

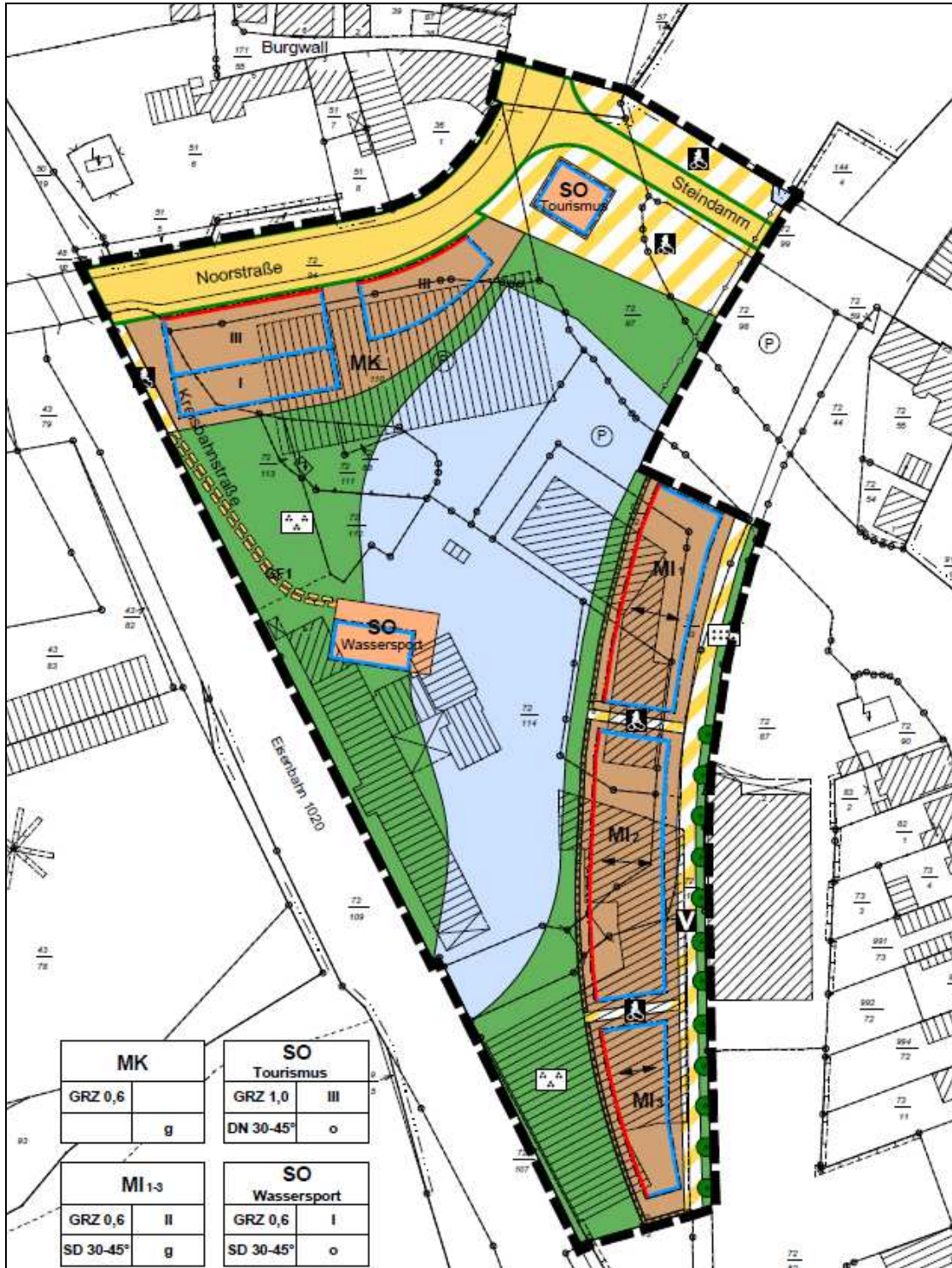


Abbildung 5: B-Plan 62a

3.1 Wirkungen auf Vögel

Durch den Verlust einiger Bäume und der parkartigen Flächen sowie einiger Gebäude verlieren die in Tabelle 2 aufgeführten potenziellen Brutvogelarten zumindest Teile ihres potenziellen Lebensraumes. Durch die neue parkartige Grünfläche am neuen Gewässer entsteht im Gegenzug aber auch neuer Lebensraum für die anpassungsfähigen Gehölz- und Siedlungsvögel. In Tabelle 4 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Arten dargestellt.

Die Arten mit großen Revieren können die neuen Grünflächen in der neuen Parkanlage weiter nutzen oder in die Umgebung ausweichen. Die Arten Buntspecht, Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube gehören zu den Arten, deren Bestand in Schleswig-Holstein, Hamburg (und Umland) deutlich zunimmt (BERNDT et al. 2002, MITSCHKE 2009, Tabelle 5).

Allgemein nimmt der Gehölzanteil in Schleswig-Holstein und Hamburg zu, so dass zu erwarten ist, dass langfristig kontinuierlich Ausweichmöglichkeiten für die ungefährdeten und nicht auf der Vorwarnliste verzeichneten Gehölzvogelarten im Umfeld entstehen (BERNDT 2007, MITSCHKE 2007, SUDFELDT et al. 2010). Darüber hinaus ergibt eine aktuelle Untersuchung der Bestandsentwicklung gerade dieser Vögel am Beispiel Hamburgs (MITSCHKE 2009), dass die Bestände der meisten Arten in den letzten 10 Jahren (z. T. stark) angestiegen sind (Tabelle 5). Dieses Ergebnis ist sicherlich auf die Gartenstadtbereiche der Städte Schleswig-Holsteins zu übertragen. Offenbar entstehen aktuell ständig neue Lebensräume für diese Arten. Die Arten sind so zahlreich und gehören so anpassungsfähigen und deshalb weit verbreiteten, ungefährdeten Arten an, dass sie langfristig in die räumliche Umgebung, ausweichen können.

Die Gewässervögel erfahren eine Vergrößerung ihres Lebensraumes.

Tabelle 4: Vogelarten mit Brutplatzverlusten durch das Vorhaben (sortiert nach Vorhabensfolge). Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - III).

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Alle Arten der Tabelle 2 mit großen Revieren	Verlust eines Teiles des Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (I).
Gebäudebrüter	Verlust von Brutplatz	Verlust von Revieren (II)
Übrige Arten der Gehölze	Verlust von Brutplatz und Nahrungshabitat	Kein Verlust von Revieren (III).

1. Ausweichen in benachbarte Biotope möglich. Ringeltauben, Elstern und Rabenkrähen brüten im Allgemeinen flächendeckend in Schleswig-Holstein verbreitet. Sie können als sehr anpassungsfähige Arten beim partiellen Verlust der Flächen (denn sie können die neu entstehenden Gartenflächen zumindest teilweise ebenfalls nutzen) im Untersuchungsgebiet problemlos in die Umgebung ausweichen. Im Umfeld (Abbildung 1)

bleiben genug ähnliche Flächen erhalten, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

- ii. Mit den ungenutzten Gewerbeflächen verlieren Straßentauben, Haussperlinge, Hausrotschwanz und Mehlschwalben potenzielle Brutplätze. Bei allen diesen Arten ist aktuell der Verlust an nischenreicher, „ungepflegter“ Bausubstanz zumindest Teilursache für Bestandsrückgänge. Ein generelles Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten kann daher für diese Arten nicht angenommen werden. Da die Brutplätze jedoch anthropogenen Ursprungs sind, ist es mit relativ einfachen Mitteln (künstliche Nisthilfen) möglich, neue bereit zu stellen und so zu gewährleisten, dass die ökologischen Funktionen der Brutplätze erhalten bleiben.
- iii. Die übrigen Arten sind typische und häufige Arten der Laub- und Mischwälder sowie der Gartenstadt. Sie verlieren durch die Verluste an kleinen Grünflächen und Gärten zumindest Teile ihrer Reviere. Die besonders großen Bäume sind als erhaltenswert eingestuft, so dass zu erwarten ist, dass nur die weniger wertvollen Bäume beseitigt werden. Allgemein nimmt der Gehölzanteil in Schleswig-Holstein und Hamburg zu, so dass zu erwarten ist, dass langfristig kontinuierlich Ausweichmöglichkeiten für die ungefährdeten und nicht auf der Vorwarnliste verzeichneten Gehölzvogelarten im Umfeld entstehen (BERNDT 2007, MITSCHKE 2007). Die meisten dieser Arten zeigen langfristig Bestandszunahmen.

Tabelle 5: Gehölzbrüter mit Bestandszunahmen in Hamburg (MITSCHKE 2009)

Art	Bestandsentwicklung von 1982/83 – 2007/2008
Amsel	Zunahme (20-50%)
Blaumeise	starke Zunahme (Verdopplung)
Buchfink	Dichte gleichbleibend
Buntspecht	starke Zunahme > 50 %
Dompfaff / Gimpel	starke Zunahme (6 – fach)
Elster	starke Zunahme (10 – fach)
Grünfink	Dichte gleichbleibend
Heckenbraunelle	starke Zunahme (Verdopplung)
Klappergrasmücke	Dichte gleichbleibend
Kohlmeise	starke Zunahme (Verdopplung)
Misteldrossel	starke Zunahme > 50 %
Mönchsgrasmücke	starke Zunahme (Vervierfachung)
Rabenkrähe	starke Zunahme (10 – fach)
Ringeltaube	starke Zunahme (4 – fach)
Rotkehlchen	starke Zunahme (5 – fach)
Schwanzmeise	starke Zunahme > 50 %
Zaunkönig	starke Zunahme (10 – fach)
Zilpzalp	starke Zunahme (> Verdreifachung)

Alle mit Revierverlusten betroffenen Arten sind noch verbreitet und ungefährdet. Der Verlust einzelner Brutreviere würde nicht den Erhaltungszustand dieser Arten gefährden. Ein eventueller Verlust der Reviere wird nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit Gefährdung der Arten in Eckernförde führen. Es ist deshalb nicht erforderlich, eventuelle Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF - Maßnahmen dem Vorhaben vorzuziehen. Die Populationen können eine geringe Bestandserniedrigung noch ertragen. Langfristig kommt es für diese Arten nicht zu einer Verminderung des Brutbestandes. Die Funktionen der betroffenen Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang¹ erhalten.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereichs. Störwirkungen der Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet werden kaum weiter reichen als der Umfang der Baustelle. Es kommt also nicht zu weit reichenden Störungen. Im Übrigen wären die vorkommenden Arten ungefährdet, so dass selbst die Störung einzelner Brutpaare nicht zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG führen würde, da der lokale Erhaltungszustand günstig bleiben würde.

Ein Abriss der Gebäude mit Gebäudebrütern in der Brutzeit führt zu Tötungen der Jungvögel und Eier. Der Abriss muss daher auf die Monate September bis März beschränkt bleiben oder es müsste vor Abriss überprüft werden, ob tatsächlich Vögel brüten. Ggf. ist dann eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

3.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Nur ein potenzieller Quartierbaum ist in einem Garten des von Baumaßnahmen betroffenen Teils des Plangebietes 62b vorhanden und könnte daher beeinträchtigt werden.

Das leer stehende Haus am Burgwall als potenzielles Sommerquartier für Fledermäuse (Kap. 2.2.3.1) geht verloren. Mit der Installation von künstlichen Fledermausquartieren können die ökologischen Funktionen jedoch erhalten bleiben.

Die potenzielle Nahrungsfläche untergeordneter Bedeutung (Gesamtgebiet) wird mit dem neuen Gewässer und der Grünanlage vergrößert. Damit ist eine Verbesserung des Lebensraumes für Fledermäuse verbunden.

Ein Abriss des Gebäudes mit potenziellen Fledermausquartieren in der Zeit von April bis Oktober kann zu Tötungen der dort den Tag verbringenden Fledermäuse führen. Der Abriss muss daher auf die Monate November bis März beschränkt bleiben oder es müsste vor Abriss überprüft werden, ob tatsächlich Fledermäuse vorhanden sind. Ggf. sind dann besondere Maßnahmen oder eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

¹ Da Vögel vergleichsweise mobil sind, ist anzunehmen, dass die in Norddeutschland vorkommenden Individuen der betreffenden Arten eine zusammenhängende Population bilden. Der räumliche Zusammenhang dieser Population ist demnach eher weit.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Sollten bereits im Sommerhalbjahr Gehölze gerodet und die leer stehenden Gebäude abgerissen werden, müsste vorher untersucht werden,

ob aktuell Vogelbruten oder Fledermäuse von Verletzungen bedroht sind. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Mit dem Verlust der leer stehenden Gebäude des Raiffeisengeländes und den Mehlschwalbennestern gehen dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten verloren, die jedoch mit künstlichen Nisthilfen ersetzt werden können.

Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.1 (S. 17) beantwortet: Es werden zwar Brutreviere von potenziell mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten zunächst beschädigt, jedoch können die betroffenen Arten in die Umgebung ausweichen. Mit dem Verlust der leer stehenden Gebäude des Raiffeisengeländes und den Mehlschwalbennestern gehen dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten verloren, die jedoch mit künstlichen Nisthilfen ersetzt werden können.

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen mit dem leer stehenden Gebäude am Burgwall potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren (Kap. 3.2). Dieser Verlust kann durch die Installation von künstlichen Quartieren ausgeglichen werden. Es gehen kei-

ne Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung (Abriss der Gebäude) nach bzw. vor der Brutzeit der in bzw. an Gebäuden brütenden Vögel und der Aufenthaltszeit der Fledermäuse in ihren Sommerquartieren (März – Oktober) beginnen. Die Fällung der Gehölze wird außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden (allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG). Diese Einschränkung entfällt, wenn vor den Rodungen bzw. dem Abriss der Gebäude der Nachweis erbracht wird, dass keine Vogelbruten oder Fledermäuse vorhanden sind.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt, weil es sich um weit verbreitete, häufige Arten handelt (Kap. 3.1).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungsstätten von allgemein verbreiteten in Gehölzen brütenden Vögeln werden zwar zunächst beschädigt, die Arten können jedoch ausweichen, so dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (Kap. 3.1). Lebensstätten von Fledermäusen und Vögeln werden beschädigt, wenn das leer stehende Haus am Burgwall abgerissen wird (Kap. 3.2).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach zum Eintreten von Verboten nach § 44 (1) BNatSchG. Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleiben. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Bei nicht gefährdeten Arten, wie hier vorliegend, kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist. Der Ausgleich muss also im hier vorliegenden Fall nicht vorgezogen verwirklicht werden. Mit der Schaffung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse und in bzw. an Gebäuden brütenden Vogelarten wären die ökologischen Funktionen zu erhalten.

Der Vollzug der Bebauungspläne würde demnach nicht auf unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung treffen, da eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.3 Vermeidungsmaßnahmen und Anregungen für Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (März bis September - allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG. Diese Maßnahme entfällt, wenn durch eine Überprüfung der Gehölze kurz vor der Rodung der Nachweis erbracht wird, dass keine Vogelbruten in den Gehölzen vorhanden sind.
- Abriss der leer stehenden Gebäude nur in der Winterzeit von November bis März. Diese Beschränkung entfällt, wenn sie vorher auf das Vorhandensein von Fledermäusen überprüft werden und der Nachweis des Nichtvorhandenseins von Fledermäusen erbracht wird.
- Installation von künstlichen Fledermausquartieren in benachbarten Gehölzen oder an den neuen Gebäuden) (Vorschlag siehe Anhang).
- Installation künstlicher Nisthilfen für die Gebäudebrüter

Mit Dachbegrünungen können Flächen mit schütterer Vegetation geschaffen werden. Solche Flächen sind für typische Stadtvögel (Hausrotschwanz, Haussperlinge) attraktiv, die u. A. wegen des Rückgangs solcher Flächen im Bestand stark abgenommen haben und deshalb (im Falle des Haussperlings) auf der Vorwarnliste geführt werden. Ein weiterer Grund für den Rückgang ist der Verlust von Gebäudenischen im Zuge von Gebäudesanierungen. Davon sind generell fast alle in Städten brütenden Vögel und Fledermäuse betroffen. Sinnvoll über die nötigen Ausgleichsmaßnahmen hinaus wären Maßnahmen zur Förderung der Stadtvögel und Fledermäuse durch die Installation künstlicher Nisthilfen an Gebäuden oder in bestehen bleibenden Bäumen.

5 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Bestand und Verbreitung. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BfN Bundesamt für Naturschutz (2007) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html; 19.06.2008)
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Kiel 132 S.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S., Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- LANU Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei der Windenergieplanung, Flintbek
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153
- MITSCHE (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger avifaunistische Beiträge 34:183-227
- MITSCHE, A. & S. BAUMUNG (2001): Brutvogel-Atlas Hamburg. Hamburger avifaunistische Beiträge 31:1-333
- MITSCHE, A. (2009): Wo sind all die Haussperlinge geblieben? – 25 Jahre Stadtkorridor-kartierung in Hamburg. Hamburger avifaunistische Beiträge 36:147-196
- MLUR (2008) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Kiel, 36 S.
- STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen in Schleswig-Holstein. Unveröff. Manusk., Bearb. Björn Schulz
- SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-81

6 Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)

Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV, streng geschützt	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dem Haus am Burgwall sowie eventuell einer Baumhöhle in einem Obstbaum	Installation künstlicher Fledermausquartiere	Verbotstatbestand nicht verletzt, wenn Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden
Arten der Tabelle 2 „Arten großer Reviere“	europäische Vogelarten	Kleinflächiger Verlust von Teilen des Brut- und Nahrungshabitats. Ausweichen in Umgebung möglich - § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5 (Kap. 3.1, Nr. I, S. 17)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Gebäudebrüter	europäische Vogelarten	Verlust von Fortpflanzungsstätten (Kap. 3.1, Nr. II, S. 18)	Installation künstlicher Nisthilfen	Verbotstatbestand nicht verletzt, wenn Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden
Übrige Arten der Tabelle 2:	europäische Vogelarten	Zunächst Verlust von Teilen des Brut- und Nahrungshabitats. Langfristig Entstehen neuen Lebensraumes, daher Ausweichen möglich (Kap. 3.1, Nr. III, S. 18)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt

7 Anhang

Vorschlag für Nisthilfen und künstliche Fledermausquartiere (Kap. 4.3).

Sortiert nach Herstellern von Nisthilfen und Fledermausquartieren:

www.hasselfeldt-naturschutz.de

Für Vögel:

Nisthöhle U-Oval 30/45

Nischenbrüterhöhle NBH

Sperlingsmehrfachquartier SPMQ

Mehlschwalbennest MSN

Dohlenkasten DKST

Für Fledermäuse:

Fledermaushöhle FLH

Fledermausgroßraumhöhle FGRH

Fledermauseinbausteine

www.schwegler-natur.de

Für Vögel:

Nisthöhle 2GR – Oval

Nischenbrüterhöhle Typ 1N

Sperlingskolonie 1 SP

Dohlennisthöhle Nr. 29

Mehlschwalbennest Nr. 9A oder Mehlschwalben - Fassadennest Nr.11

Für Fledermäuse:

Fledermaushöhle 2F und

Fledermaus-Großraumhöhle 1FS

Fassadenquartier 1WQ

Einbauquartier 1WI

Eine interessante Gestaltungsmöglichkeit für Grünflächen:

<http://www.schwalbenschutz.de/>